

Beschlussvorlage	Datum:	05.04.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft	fed. Senator/-in:	S 3, Steffen Bockhahn
	bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Volkshochschule	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Hauptamt		
Vertretung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in der Mitgliederversammlung der Kreisarbeitsgemeinschaft "Arbeit und Leben" Rostock e. V.		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.05.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag: - zurückgezogen am 15.05.2019

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschließt:

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird in der Mitgliederversammlung der Kreisarbeitsgemeinschaft „Arbeit und Leben“ Rostock e.V. auch vertreten durch:

Frau Romy Kunert Leiterin Amt 42 Stadtbibliothek

Beschlussvorschriften:

Kommunalverfassung – KV M-V vom 13. Juli 2011 § 22
Satzung des Vereins Kreisarbeitsgemeinschaft „Arbeit und Leben“ Rostock e.V., § 6 und 7

bereits gefasste Beschlüsse:

560/37/1992 vom 2./3. September 1992
1239/63/1994 vom 5. Mai 1994
040/00-BV vom 11.10.2000
2015/BV/0883 vom 03.06.2015
2017/BV/2591 vom 18.05.2017

Sachverhalt:

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird in der Mitgliederversammlung der Kreisarbeitsgemeinschaft „Arbeit und Leben“ Rostock e. V. entsprechend § 6 der Satzung des Vereins vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Volkshochschule, einem/einer

leitenden Angestellten der Stadtverwaltung und mindestens 2 Mitgliedern ihrer Bürgerschaft.

Gegenwärtig wird die Hanse- und Universitätsstadt Rostock vertreten durch:

Frau Dr. Marion Vogel	Leiterin Amt 43 Volkshochschule
Frau Martina Bade	

Frau Jutta Reinders	Fraktion DIE LINKE
Frau Ulrike Jahnel	CDU-Fraktion
Herr Uwe Michaelis	Fraktion der SPD
Herrn Reinhard Knisch	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Susanne Wolff	Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 90
Herrn Martin Kasten	Fraktion UFR

Der Vorstand des Vereins besteht paritätisch aus je 2 Vertretern der beiden Mitgliedergruppen

- a) Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- b) der Deutsche Gewerkschaftsbund

Gegenwärtig wird die Hanse- und Universitätsstadt Rostock im Vorstand durch Frau Dr. Marion Vogel (Leiterin Amt 43 Volkshochschule) und Frau Martina Bade vertreten.

Da Frau Martina Bade nicht mehr als komm. Direktorin der Stadtbibliothek der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tätig ist, soll auf der Mitgliederversammlung am 21. Mai 2019 Frau Romy Kunert (Leiterin Amt 42 Stadtbibliothek) in den Vorstand gewählt werden.

Um das tun zu können, muss die Bürgerschaft Frau Romy Kunert als Vertreterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in der Mitgliederversammlung der Kreisarbeitsgemeinschaft „Arbeit und Leben“ Rostock e.V. benennen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Satzung der Kreisarbeitsgemeinschaft „Arbeit und Leben“ Rostock e.V.

Roland Methling

SATZUNG DES VEREINS

Kreisarbeitsgemeinschaft „Arbeit und Leben“ Rostock e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein Kreisarbeitsgemeinschaft „Arbeit und Leben“ Rostock e.V. führt den Namen „Arbeit und Leben“ Rostock e.V. und hat seinen Sitz in Rostock.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock unter der VR – Nr. 779 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die Kreisarbeitsgemeinschaft „Arbeit und Leben“ Rostock e.V. ist eine Einrichtung für arbeitnehmerorientierte Erwachsenenbildung, deren Zielsetzung und Aufgaben durch den § 3 des Weiterbildungsgesetzes für Mecklenburg/Vorpommern vom 28.04.1994 bestimmt werden.
- (2) Die Kreisarbeitsgemeinschaft „Arbeit und Leben“ Rostock e.V. erarbeitet und realisiert Bildungsangebote, die allen interessierten Personen der Region offen stehen. Dabei kooperiert sie in besonderer Weise mit der Volkshochschule der Hansestadt Rostock und der Landesarbeitsgemeinschaft „Arbeit und Leben“ Schwerin e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Parität

- (1) Mitglieder des Vereins sind
 - a) die Hansestadt Rostock,
 - b) der Deutsche Gewerkschaftsbund sowie die in ihm organisierten Einzelgewerkschaften, soweit sie ihre Mitgliedschaft durch Stellung eines entsprechenden Antrages vollzogen haben.

- (2) Das gesamte Vereinsleben ist so zu organisieren, dass immer zwischen den in 1a und 1b genannten Mitgliedergruppen Parität gewahrt bleibt.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Das Beitragsaufkommen wird je zur Hälfte von den unter 1a und 1b genannten Mitgliedergruppen erbracht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der spätestens ein Jahr vor dem Austrittstermin schriftlich beim Vorstand zu erklären ist.
 - b) durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung verstößt.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) In die Mitgliederversammlung werden von den in § 4 Abs. 1 genannten Mitgliedern Repräsentanten entsandt.
- (2) Die Hansestadt Rostock wird repräsentiert durch den Leiter/die Leiterin der Volkshochschule der Hansestadt Rostock, einem/einer leitenden Angestellten der Stadtverwaltung und mindestens 2 Mitgliedern ihrer Bürgerschaft.
- (3) Der DGB Region Rostock-Schwerin bestimmt aus seinen Reihen mindestens 4 Personen, die ihn auf der Mitgliederversammlung repräsentieren.
- (4) Unabhängig von der konkreten Anzahl der Repräsentanten aus den beiden Mitgliedergruppen sind Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung so zu organisieren, dass die Parität zwischen den beiden Mitgliedergruppen gewahrt bleibt.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen.
- (6) Eine Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn mindestens eine Mitgliedergruppe dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (7) Die Einberufung erfolgt schriftlich sechs Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (8) Anträge sind mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingebrachte Anträge werden nur dann behandelt, wenn sie von mindestens einem Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Repräsentanten unterstützt werden.

- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im § 6 Abs. 2 genannten Repräsentanten aus beiden Mitgliedergruppen anwesend ist.
- (10) Die wichtigste Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Erörterung grundsätzlicher Fragen im Sinne des Vereinszwecks. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
- a: Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresschlussrechnung
 - b: Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - c: Erörterung der allgemeinen Projekt- und Finanzierungsplanung und die Beschlussfassung über den Haushalt
 - d: Wahl der beiden Vorsitzenden
 - e: Wahl von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern durch mündliche oder schriftliche Abstimmung
 - f: Wahl zweier Revisoren
 - g: Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - h: Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- (11) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Repräsentanten. Sie können nur dann behandelt werden, wenn sie auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt sind.
- (12) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der VersammlungsleiterIn und von dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Vorsitzenden gemäß Paragraph 26 BGB sowie 2 weiteren Vorstandsmitgliedern. Beide Vorsitzende sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand muss paritätisch zusammengesetzt sein. Die Mitgliedergruppen haben das Vorschlagsrecht.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Beide Vorsitzende dürfen nicht aus derselben Mitgliedergruppe stammen.
- (4) Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Beschlussfassung ist ausgeschlossen, wenn bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern 2 Mitglieder einer Mitgliedergruppe gegen das 3. Vorstandsmitglied stimmen.

- (6) Der/die GeschäftsführerIn nimmt an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Zur Erledigung der Aufgaben der Kreisarbeitsgemeinschaft „Arbeit und Leben“ Rostock e.V. kann der Vorstand einen/eine GeschäftsführerIn, weitere pädagogische MitarbeiterInnen, Verwaltungsangestellte und sonstige MitarbeiterInnen im Rahmen eines Haushalts- und Stellenplanes mit den Aufgaben der Kreisarbeitsgemeinschaft „Arbeit und Leben“ Rostock e.V. betrauen.
- (3) Der Vorstand legt mit der Geschäftsführung der Kreisarbeitsgemeinschaft „Arbeit und Leben“ Rostock e.V. die Grundsätze der Arbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für:
- a: Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b: Genehmigung des Jahresveranstaltungsplanes und Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - c: Beratung von Tätigkeits- und Geschäftsberichten der Geschäftsführung,
 - d: Beratung über die Revisionsberichte und deren Weiterleitung an die Mitgliederversammlung,
 - e: Mitgliedschaft der Kreisarbeitsgemeinschaft „Arbeit und Leben“ Rostock e.V. in der Landesarbeitsgemeinschaft „Arbeit und Leben“ Mecklenburg/Vorpommern und anderen Vereinen oder Einrichtungen,
 - f: Nominierung von Delegierten oder VertreterInnen in Vorständen und Ausschüssen zu e.
- (4) Über Beschlüsse der Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der Vorsitzenden und von dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 9

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Der/die nach Paragraph 8 Abs. 2 beauftragte Geschäftsführer/In wird vom Vorstand mit der Leitung der Bildungseinrichtung Kreisarbeitsgemeinschaft „Arbeit und Leben“ Rostock e.V. beauftragt. Er/Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a: Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen,
 - b: Aufstellung der Veranstaltungsplanung und deren Durchführung,
 - c: Vorlage des Haushaltsplanentwurfes,
 - d: Verhandlung mit den zuständigen Behörden, soweit diese nicht vom Vorstand wahrgenommen werden,
 - e: Verfügung über die Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsplanes entsprechend den Geschäftsanweisungen,

- f: Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen MitarbeiterInnen,
- g: Öffentlichkeitsarbeit,
- h: Zusammenarbeit mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen.

§ 10 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Kassenführung des Vereins zu prüfen.

§ 11 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 75 % der benannten Repräsentanten.
- (2) Bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 100 % an die Hansestadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rostock, 29.05.2018